

Der Eigentuvorbehalt an den auf Teilzahlung verkauften Gegenständen wird im Regelfall zur Sicherung aller Ansprüche des volkseigenen Einzelhandelsbetriebs ausreichen, zumal die verkauften Waren auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Einbruch-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden versichert sind. Der Gesetzgeber hat sich, indem er sich mit der genannten Sicherung begnügte, offenbar von der Erwägung leiten lassen, der Käufer werde das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mißbrauchen und durch pflegliche Behandlung und Sicherung des ihm einstweilen nur zur Benutzung übertragenen Volkseigentums für dessen Werterhaltung sorgen. Die Teilzahlungskäufer zur Achtung des Volkseigentums anzuhalten, sollte Sache der sozialistischen Erziehung sein. Werden die auf Teilzahlung veräußerten Gegenstände, wie dies gefordert wird, pfleglich behandelt, so tritt durch den Gebrauch eine erhebliche Wertminderung nicht ein. Anders verhält es sich allerdings bei schnell verbrauchbaren Gegenständen wie Gardinen und Dekostoffen. Man sollte überlegen, ob nicht derartige schnell verbrauchte Waren in Zukunft vom Teilzahlungsgeschäft auszunehmen sind.

M. E. besteht ein Anlaß zur weiteren Sicherung des Volkseigentums nicht, sofern die für Teilzahlungskäufe gegebenen Vorschriften streng beachtet werden. Leider ist dies nicht immer der Fall. Nach den Bestimmungen hat der Käufer bei Abschluß des Teilzahlungsvertrages zu versichern, daß er keine andere Kreditkarte besitzt. In dem Bestreben, sich über das Maß des ihnen nach ihrem Einkommen zustehenden Kredits zusätzlichen Kredit zu verschaffen, setzen sich, wie mehrfach beobachtet werden konnte, manche Käufer über die gegebene Vorschrift hinweg. Sie lassen sich auf einem weiteren Kreditkartenvordruck ihre Lohnhöhe erneut bescheinigen und kaufen dann unter Verschweigung des bereits bestehenden Teilzahlungsvertrages bei einer anderen Verkaufsstelle ein. Diesem Übelstand kann — abgesehen von einer weitgehenden Aufklärung über das Verwerfliche solchen Tuns — nur dadurch wirksam begegnet werden, daß die Lohnbuchhaltungen verpflichtet werden, in ihren Unterlagen die Erteilung der Lohnbescheinigung auf der Kreditkarte zu vermerken und eine weitere nur nach Prüfung aller Umstände zu geben. Wird demgemäß verfahren, werden Kreditüberschreitungen und eine damit verbundene Gefährdung des Volkseigentums vermieden.

Angezeigt erscheint es mir, die das Teilzahlungsverfahren betreffenden Vorschriften baldigst gesetzlich zu regeln und dabei die Abänderungsvorschläge zu berücksichtigen!

*Dr. CURT ASCHOFF,
Rechtsreferent bei der HO Neustrelitz*

Zur Frage der Abänderung eines vor Inkrafttreten der EheVO erlassenen Unterhaltsurteils zugunsten des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten

Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) stellt in seinem Urteil vom 23. April 1959 — BF 20/59 — (NJ 1959 S. 539 f.) unter Hinweis auf § 323 ZPO in Verbindung mit § 18 EheVO den Rechtssatz auf, daß die Abänderung eines vor Inkrafttreten der EheVO erlassenen Unterhaltsurteils nicht zugunsten des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten verlangt werden könne. Die Begründung geht in der Zusammenfassung dahin, daß der Wortlaut der §§ 14 und 18 EheVO einer nachträglichen Erhöhung des Unterhaltstoeitragtes entgegenstehe und außerdem eine Besserstellung des Unterhaltsverpflichteten in der Zeit nach Ehescheidung, z. B. durch Gehaltserhöhung, mit der Ehe in keinem Zusammenhang mehr stehe und deshalb nicht zugunsten des Unterhaltsberechtigten Auswirkungen haben könne. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Ehe nicht als ein Versorgungsinstitut angesehen werden dürfe.

Obgleich das Urteil zu einem befriedigenden Ergebnis kommt, müssen doch folgende rechtlichen Bedenken geltend gemacht werden:

Zunächst übersieht der Zivilsenat, daß die Vorschrift des § 18 EheVO naturgemäß nur von einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung des Unterhaltsverpflichteten sprechen kann. Wenn im Rahmen des § 18 EheVO zu

prüfen ist, ob eine weitere Unterhaltszahlung den Grundsätzen der EheVO entspricht, kann insoweit doch zwangsläufig nur eine geringere Unterhaltszahlung oder der völlige Wegfall der Unterhaltszahlung in Frage kommen. Eine Erhöhung im Rahmen dieser Feststellung schließt sich doch von selbst aus. Deshalb ist der Hinweis auf den Wortlaut des § 18 EheVO verfehlt.

Auch in § 14 EheVO findet die Entscheidung des Zivilsenats keine Stütze. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall § 14 EheVO überhaupt nicht anzuwenden ist, kann aus der Formulierung der Bestimmung: „Fortdauer der Unterhaltszahlung“ noch nicht entnommen werden, daß eine Abänderung zugunsten des Unterhaltsberechtigten ausgeschlossen sein soll. Es ist aber vor allem unrichtig, § 323 ZPO mit § 14 EheVO in Zusammenhang zu bringen. Bei einem Anspruch nach § 14 EheVO geht es nicht um die Abänderung eines vorliegenden Unterhaltstitels, sondern um eine Entscheidung, in der nach Ablauf der Übergangszeit unter den im § 14 genannten Voraussetzungen erneut über den Unterhalt zu befinden ist. Daran ändert nichts, daß die Festsetzung einer Unterhaltszahlung nach § 14 EheVO die Verurteilung des Unterhaltsverpflichteten nach § 13 EheVO voraussetzt. Auf jeden Fall bedeutet es eine Verkenning des im § 13 EheVO zum Ausdruck kommenden Prinzips der grundsätzlichen Beendigung der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen, die Klage nach § 14 EheVO irgendwie mit der Abänderungsklage (§ 323 ZPO) in Verbindung zu bringen.

In dem vom Bezirksgericht entschiedenen Fall handelt es sich aber um eine Klage nach § 323 ZPO, mit der die Abänderung eines vor Inkrafttreten der EheVO abgeschlossenen gerichtlichen Vergleichs begehrt wurde. Auch in diesem Verfahren ist das Gericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zu prüfen, ob die weitere Unterhaltszahlung unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten den Grundsätzen der EheVO widerspricht (§ 18 EheVO). Wird dies verneint, so sind die Voraussetzungen des § 323 ZPO zu prüfen. Hierbei muß jedoch davon ausgegangen werden, daß § 323 ZPO eine Abänderung schlechthin und nicht etwa nur eine Herabsetzung zuläßt. Eine Aufspaltung des § 323 ZPO in dem Sinne, daß nur eine Abänderung des Schuldtitels zugunsten des Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden könne, ist unzulässig.

Die vom Bezirksgericht Frankfurt (Oder) zur Begründung der gegenteiligen Auffassung angeführten Gesichtspunkte gehen fehl.

Das Oberste Gericht hat schon mehrfach ausgesprochen, daß die geschiedene Ehefrau keinen Anspruch darauf hat, an der wirtschaftlichen Besserstellung des Mannes, die nach der Ehescheidung auf Grund seiner Qualifizierung eingetreten ist, teilzunehmen. Dieser Grundsatz ist schon im Urteil vom 21. August 1952 (NJ 1952 S. 550) ausgesprochen worden und wird von alien Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik in ständiger Rechtsprechung beachtet. Deshalb kann gerade dieser Gesichtspunkt, daß nämlich die Besserstellung des Mannes nach Ehescheidung sich nicht zugunsten der Frau auswirken dürfe, nicht zur Begründung der vom Bezirksgericht vertretenen Auffassung zur einschränkenden Anwendung des § 323 ZPO herangezogen werden, weil also eine Abänderung aus diesem Grunde ohnehin nicht möglich ist.

Schließlich ist es in der vorliegenden Sache gerade nicht so, daß die geschiedene Ehefrau wegen einer Besserstellung ihres geschiedenen Ehegatten die Abänderung verlangt hat. Sie hat vielmehr ihre Abänderungsklage darauf gestützt, daß in der Zwischenzeit die Unterhaltszahlungen des Mannes für die beiden ehelichen Kinder in Fortfall gekommen seien. Sie hat also ihre Abänderungsklage nicht etwa auf ein höheres Einkommen des Mannes gestützt. Deshalb war der Hinweis darauf, daß eine Abänderung zugunsten des Unterhaltsberechtigten nicht auf Grund einer Besserstellung des Unterhaltsverpflichteten Auswirkungen habe, fehl am Platze.

Letztlich überzeugt nicht, wenn ausgeführt wird, daß die Klägerin bestrebt gewesen sei, ihre längst nicht mehr bestehende Ehe für ihre Versorgung auszunutzen. Bei einem Unterhaltsbeitrag von monatlich 20 DM, den die Klägerin bisher von dem Verklagten erhalten hat,